

- Ausfertigung -



Landgericht Bayreuth
Strafvollstreckungskammer

StVK 551/09

802 Js 4743/03
StA Nürnberg-Fürth

Beschluss

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth
hat am 26.04.2013

in dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

Mollath Gustl Ferdinand, geb. am 07.11.1956, z. Zt. Bezirkskran-
kenhaus Bayreuth

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. h.c. Gerhard Strate,
Holstenwall 7, 20355 Hamburg

wegen Unterbringung

beschlossen:

1. Die Beiordnung von Rechtsanwältin Lorenz-Löblein als Verteidigerin für den Untergebrachten Mollath wird zurückgenommen.
2. Es ist eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin einzuholen zu folgenden Fragen:
 - a) Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Verurteilte erneut Straftaten begehen wird?
 - b) Welcher Art werden diese Straftaten sein, welche Häufigkeit und welchen Schweregrad werden sie haben?



Gründe:

I.

Durch Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 (7 Kls 802 Js 4743/03) wurde die Unterbringung des Gustl Mollath in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, die seit der letzten Überprüfung durch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth gemäß Beschluss vom 30.07.2012 – rechtskräftig seit dem 27.09.2012 – weiter vollstreckt wird.

Nachdem die bisherige Verteidigerin, RA'in Lorenz-Löblein, einen „Antrag auf Feststellung der Fehleinweisung, Erledigterklärung der Unterbringung und Nichtanordnung der Führungsaufsicht“ gestellt hat (Bl. 1005, 1048 ff.), hat die Kammer am 18.04.2013 in einem zeitlich umfangreichen Termin den Untergebrachten, sowie den Oberarzt Dr. Zappe vom Bezirkskrankenhaus Bayreuth angehört. Letzterer hat unter Bezugnahme auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin vom 12.02.2011 ausgeführt, dass die dort herausgearbeitete Prognose aus seiner Sicht auch heute noch unverändert zutreffe. Die Grunderkrankung habe in keiner Weise therapeutisch beeinflusst werden können, der krankhafte Mechanismus überdauere und sei nach wie vor übertragbar auf jeden, der bzw. dessen Verhalten den Vorstellungen des Untergebrachten nicht entspreche mit der Folge, dass eine Gefährlichkeit – zu erwarten seien Delikte im Bereich der Anlasstaten – unverändert zu bejahen sei.

Vor diesem Hintergrund erachtet die Kammer es im Interesse einer sorgfältigen Aufklärung und verantwortungsvollen Abwägung für geboten, noch einmal einen externen Sachverständigen ergänzend zu Rate zu ziehen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Untergebrachte die von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth unter dem 29.11.2012 (Bl. 1004) beantragte erneute externe Begutachtung mit Schriftsatz von Rechtsanwältin Lorenz-Löblein vom 28.01.2013 (Bl. 1035 ff.) nachdrücklich hat ablehnen lassen, greift die Kammer insoweit auf den bereits aus intensiver Exploration mit dem Untergebrachten vertrauten Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin zurück und beauftragt diesen mit einer Ergänzung seines Gutachtens vom 12.02.2011.

Landgericht Bayreuth
StVK 551/09

Der Sachverständige wird gebeten, unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich eingetretenen Zeitablaufes und der Entwicklung des Untergebrachten seit der Exploration vom 30.11.2010 (insoweit wird insbesondere auf die seither vorgelegten Stellungnahmen des Bezirkskrankenhauses Bayreuth Bezug genommen) noch einmal zu den oben beschriebenen Fragen Stellung zu nehmen. Entsprechend der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 24.04.2013 möge arbeitshypothetisch nach wie vor davon ausgegangen werden, dass die Anlasstaten so, wie sie in dem Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 beschrieben worden sind, stattgefunden haben.

II.

Die Rücknahme der Beordnung von Rechtsanwältin Lorenz-Löblein beruht auf § 143 StPO, nachdem für den Untergebrachten inzwischen Rechtsanwalt Dr. Strate auch im Vollstreckungsverfahren als Wahlverteidiger tätig ist.

Kahler
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Schwarz
Richter
am Landgericht

Eberhardt
Richterin
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Bayreuth, den 29. April 2013

Franz Beck
Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle